

STATUTEN

des



LVBT

Landesverband Bowling Tirol

gültig ab 01.01.2021

Die Statutenänderung wurde bei der AO-Generalversammlung am 28.12.2020 einstimmig angenommen.



Markus Strobl

Präsident



Alexander Ruech

1. Sportdirektor



Peter Almadin

Kassier



Dennis Selak

Schriftführer



Inhaltsverzeichnis

- § 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH
- § 2 ZWECK DES VERBANDES
- § 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VERBANDSZWECKES
- § 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT
- § 5 PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIEDER
- § 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT
- § 7 RECHTSMITTEL
- § 8 ORGANE DES LANDESVERBANDES
- § 9 GENERALVERSAMMLUNG BZW. JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG
- § 10 WAHLKOMITEE
- § 11 WAHLAKT
- § 12 DER VORSTAND
- § 13 GESCHÄFTSORDNUNG
- § 14 DIE AUSSCHÜSSE
- § 15 DIE RECHNUNGSPRÜFER
- § 16 DAS SCHIEDSGERICHT
- § 17 DAS GESCHÄFTSJAHR
- § 18 AUFLÖSUNG DES LANDESVERBANDES

PRÄAMBEL

Der Sport leitet aus seiner gesellschaftspolitischen Bedeutung und aufgrund seiner gesundheits-, sozial-, integrations-, wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Leistungen einen Anspruch auf Finanzierung und Förderung ab. Der LVBT ist der Verbreitung und Förderung des Bowlingsportes in seiner Gesamtheit verpflichtet. Er initiiert und koordiniert sportpolitische Aktivitäten. Der LVBT und seine Mitglieder sind innerhalb des gesetzlichen Rahmens autonom.

Der LVBT und seine Mitglieder beziehen ihre Gestaltungskraft aus der Einheit der Vielfalt. Ihre Aktivitäten zielen darauf ab, Kompetenz im Bowlingsport durch Förderung von Ehren- und Hauptamtlichkeit zu stärken.

Der LVBT und seine Mitglieder bekennen sich zu den positiven Werten des Sports, insbesondere zu Fairness, Respekt, Gemeinschaft und Leistung.

Spielmanipulation und Wettbetrug sind – insbesondere in der globalisierten Welt von heute – eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der Verband und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der Verband und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der Verband und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein



§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

Der Verband

- a) führt den Namen "**Landesverband Bowling Tirol**" (kurz **LVBT** genannt)
- b) hat seinen Sitz in **6020 Innsbruck**
- c) ist Mitglied des **ÖSKB - Österreichischen Sportkegel- und Bowlingverband**
- d) ist die Vereinigung aller in Tirol bestehenden, künftigen und ihm statutengemäß angehörenden
 - **BOWLINGVEREINE**
 - **BOWLINGSPIELER UND BOWLINGSPIELERINNEN**

§ 2 ZWECK UND TÄTIGKEIT DES VERBANDES

Zweck des Verbandes ist:

- a) Der **LVBT** stellt die politisch und religiös neutrale, sowie gemeinnützige Vereinigung der Bowling-Vereine Tirols als Tiroler Dachverband dar. Er steht gemeinnützigen Bowling-Vereinen für eine Mitgliedschaft nach Maßgabe dieser Bestimmungen offen.
- b) Der **LVBT** ist Mitglied des ÖSKB – Österreichischer Sportkegel und Bowlingverbandes, ETBF und IBF. Diese Mitgliedschaften verpflichten ihn und seine Mitglieder zur Anerkennung dieser jeweiligen Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen sowie des nationalen und internationalen Spielkalenders.
- c) Die Mitglieder müssen die Einhaltung ethischer Werte, wie z.B. Fairplay, Chancengleichheit, Unverletzlichkeit der Person oder Partnerschaft durch Regeln und/oder ein System von Wettkampf- und Klasseneinteilungen gewährleisten.
- d) Der **LVBT** bezweckt:
 - 1) Koordination der sportpolitischen Aktivitäten.
 - 2) Erbringung von Serviceleistungen für die Mitglieder.
 - 3) Vertretung des Tiroler Bowlingsportes beim ÖSKB und anderen Institutionen sowie Medien.
 - 4) Entwicklung von Sportprojekten.
 - 5) Begutachtung und Erarbeitung von Vorschlägen für die ÖSKB Schriften.
 - 6) Führung der Zentralkartei für Spieler des LVBT
 - 7) Event- und Verbandsmarketing.
 - 8) Förderung von Fairness im Sport, insbesondere durch Maßnahmen gegen Doping, Gewalt, Rassismus und Wettbetrug.
 - 9) Die Förderung, Beaufsichtigung und Regelung des Bowlingsports in Tirol nach den vom ÖSKB vorgegebenen Richtlinien.
 - 10) Die Organisation und Durchführung von Tiroler Landesmeisterschaften, von Lehrgängen und Vorträgen, von Sportfesten und ähnlichen Veranstaltungen.
 - 11) Die Erstellung des Jahressportprogramms.
 - 12) Die Einberufung, Aufstellung und Betreuung von Landeskadern und Landesauswahlmannschaften sowie die Namhaftmachung von Aktiven für solche an den ÖSKB.
 - 13) Die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Verbandsbereiches, soweit sie nicht in den Bereich eines Vereines fallen.
 - 14) Die sportliche, organisatorische und wirtschaftliche Unterstützung der Vereine.
 - 15) Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen des Internationalen Verbandes und der Bestimmungen des Anti-Doping-Bundes-Gesetzes (ADBG) sowie des WADA Codes in der jeweils gültigen Fassung im Bereich des Fachverbandes.
 - 16) Schutz aller Mitglieder bei medizinischen Ausnahmefällen bzw. Pandemien durch notwendige Aktionen zur Verhinderung der Ansteckung.

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VERBANDSZWECKES

- a) Der Vereinszweck soll durch die in § 2. umschriebenen ideellen Mittel sowie durch finanzielle Mittel erreicht werden.
- b) Die Aufbringung der finanziellen Mittel erfolgt durch:
 - 1) Mitgliedsbeiträge;
 - 2) Zuwendungen aus Förderungen;
 - 3) Verkauf von Publikationen und Skripten;
 - 4) Aufnahme -, Start- und Nenngebühren;
 - 5) Einhebung der vom LVBT verhängten Geldstrafen;
 - 6) Einnahmen aus Vermögensverwaltung;
 - 7) Werbe-, Sponsor- und Lizenzeinnahmen;
 - 8) Spenden und sonstige Zuwendungen;
 - 9) Vermächtnisse;
 - 10) Einnahmen aus Sport- und sonstigen Veranstaltungen.
- c) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in **ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder**.

1) Ordentliche Mitglieder

- a) Die ordentliche Mitgliedschaft kann jeder polizeilich gemeldete Bowling-Verein (Bowling als Vereinszweck in seinen Vereinsstatuten) erwerben, der den Hauptsitz in Tirol und mindestens 3 (drei) aktive Bowler/innen meldet.
- b) Die Aufnahme eines Vereins ist beim Vorstand des LVBT unter Vorlage der ZVR-Nummer, der genehmigten Statuten, der kompletten Funktionärsliste mit Namen und Kontaktadressen und der Nennung eines befugten Postempfängers schriftlich einzureichen.
- c) Über Aufnahme bzw. Nichtaufnahme des Vereins entscheidet der Vorstand des LVBT mit einfacher Mehrheit. Bei einer Ablehnung der Aufnahme, wird dies mit Begründung schriftlich mitgeteilt. Die Mitgliedschaft von Vereinen wird bei Namensgleichheit nur dem zuerst angemeldeten Verein zuerkannt.



2) Außerordentliche Mitglieder

- Die außerordentliche Mitgliedschaft kann jede physische Person erwerben, die einem Verein - der beim LVBT über eine ordentliche Mitgliedschaft verfügt - angehört und von diesem eine Spielanmeldung (Antrag auf Ausstellung der Spiellizenz - Spielerpass) an den Verband gestellt wird.
- Durch die Aufnahme als außerordentliches Mitglied wird eine Spiellizenz (Spielerpass) des ÖSKB ausgestellt.
- Mit der Spielanmeldung werden vom Aufnahmewerber auch alle Bestimmungen und Statuten des LVBT, des ÖSKB, sowie der ETBF und IBF zur Kenntnis genommen.
- Über Aufnahme bzw. Nichtaufnahme als außerordentliches Mitglied bzw. Bewilligung der Ausstellung einer Spiellizenz (Spielerpass) des ÖSKB entscheidet der Vorstand des LVBT mit einfacher Mehrheit. Bei einer Ablehnung der Aufnahme, wird dies mit Begründung schriftlich mitgeteilt.

3) Fördernde Mitglieder

- Die fördernde Mitgliedschaft können juristische oder physische Personen erwerben, welche die Verbandsziele fördern, aber nicht aktiv den Bowlingsport betreiben.

4) Ehrenmitglieder

- Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen, die sich besondere Verdienste um den Tiroler Bowlingsport erworben haben, verliehen werden. Ein Vorschlag zur Ehrenmitgliedschaft kann von jedem ordentlichen Mitglied an den Vorstand des LVBT schriftlich gemeldet werden. Eine Entscheidung trifft der Vorstand des LVBT mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit.

§ 5 PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIEDER

1) Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- das Ansehen des Bowlingsportes, des LVBT und ÖSKB zu wahren
- dieses Statut, die von den Gremien des LVBT gefassten Beschlüsse und Weisungen seiner Organe zu beachten und einzuhalten
- den LVBT bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen
- zur aktiven Mitarbeit zur Erreichung der Verbandsziele
- zur fristgerechten Bezahlung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Nenn- und Spielgelder und sonstiger finanzieller Vorschriften
- jegliche Änderungen des Vereinsnamens, Sitzverlegung, Vereinsumbildung, Änderungen der Vereinsverantwortlichen und Postadresse unverzüglich dem Verband zu melden.

2) Alle Mitglieder sind berechtigt:

- die Verbandseinrichtungen zu beanspruchen
- an allen Verbandsveranstaltungen teilzunehmen

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch den Ausschluss, bei natürlichen Personen auch durch den Tod.
- Der Austritt eines Vereins oder einer Person aus dem LVBT muss dem Vorstand des Verbandes mitgeteilt werden. Er hat nachweislich und in schriftlicher Form zu erfolgen. Mit Wirksamkeit des Austritts erlöschen alle Ansprüche an den LVBT.
- Der Ausschluss eines Vereins oder einer Person kann nur aus wichtigen Gründen durch Beschluss des Vorstandes des LVBT mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit erfolgen.
- Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn das Mitglied gegen Bestimmungen dieser Statuten, Beschlüsse von Organen oder Gremien des LVBT oder ÖSKB beharrlich und wiederholt verstößt, vor allem
 - wenn das Mitglied aufgrund einer gerichtlichen Verurteilung im Sinne der Nationalratswahlordnung vom Wahlrecht ausgeschlossen ist;
 - wenn das Mitglied das Ansehen des Sportes oder das Ansehen des LVBT oder ÖSKB nachhaltig schädigt;
 - wenn das Mitglied die Beiträge an den LVBT trotz zweimaliger nachweislicher Mahnung und Nachfristsetzung nicht leistet und länger als 3 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt;
 - wenn das Mitglied gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen verstößt.
- Die Aberkennung der Ehrenpräsidentschaft oder der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im vorstehenden Absatz d) genannten Gründen vom Vorstand des LVBT beschlossen werden.

§ 7 RECHTSMITTEL

1) Entscheidungen des Verbandes

- Gegen Entscheidungen des LVBT steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Berufung an den ÖSKB unter Berücksichtigung der unten angeführten Punkte zu, sofern nicht nach den maßgeblichen Bestimmungen der Instanzenzug bereits auf der Ebene des LVBT endet.
- Berufungen sind innerhalb von 21 Tagen zu erheben. Die Frist beginnt mit dem Tag der nachweislichen Zustellung der angefochtenen Entscheidung zu laufen.
- Der LVBT ist vom ÖSKB über die Berufung unmittelbar schriftlich zu verständigen. Es steht ihm frei, binnen einer Frist von 14 Tagen eine Berufungserwiderung zu erstatten.
- Der Bundesvorstand entscheidet in letzter Instanz endgültig.

2) Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern

- Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern ist der Vorstand des LVBT erste Instanz.

3) Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern und dem Verband

- Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einem oder mehreren Mitgliedern und dem LVBT entscheidet das Schiedsgericht des ÖSKB in erster Instanz.

4) Verfahrensgrundsätze

- Sämtliche Verfahrenshandlungen, die außerhalb einer allfälligen mündlichen Verhandlung erfolgen, insb. verfahrensleitende Anträge, Stellungnahmen hierzu, Beweis- und sonstige Verfahrensanträge, Rechtsmittel usw., sind schriftlich zu begründen. Zustellungen haben zumindest eingeschrieben zu erfolgen.
- Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, wird der Beginn und Lauf von Fristen durch Samstage, Sonntage oder Feiertage nicht behindert. Fällt aber das Ende der Frist auf einen solchen Tag, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.



§ 8 ORGANE DES LANDESVERBANDES

Organe des LVBT – Landesverband Bowling Tirol sind

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Ausschüsse
- d) Das Schiedsgericht
- e) Die Rechnungsprüfer

§ 9 GENERALVERSAMMLUNG bzw. JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung findet alle **DREI (3) Jahre**, die Jahreshauptversammlung **jedes Jahr** (Am Ende der Saison) statt.
Die Generalversammlung ist die höchste Instanz des LVBT.

1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte und des Rechnungsabschlusses,
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag
- c) Wahl und Enthebung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer
- d) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes
- e) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

2) Eine außerordentliche Generalversammlung

- a) kann einberufen werden, wenn es der Vorstand des LVBT dies beschließt.
- b) muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder dies beantragen. Ein solcher Antrag ist mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten. Dieser hat binnen 2 Wochen eine solche außerordentliche Generalversammlung einzuberufen und sie bis spätestens 30 Tage nach Einlangen des Antrages durchzuführen.

4) Einberufung

Eine Generalversammlung ist mindestens 30 Tage vorher einzuberufen. Diese muss Ort, Datum, Beginn und die Tagesordnung enthalten.

5) Anträge

- a) Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen. Diese müssen schriftlich 14 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand des LVBT einlangen.
- b) Auch der Vorstand kann Anträge stellen, die mit der Einladung zur Generalversammlung den Mitgliedern zuzustellen sind.

6) Stimmrecht

- a) Nur ordentliche Mitglieder besitzen das Stimmrecht
- b) Ordentliche Mitglieder erhalten bei der Generalversammlung das Stimmrecht via zugewiesenen Delegiertenstimmen.
Die Delegiertenstimmen setzen sich wie folgt zusammen:
 - 1) jeder Verein erhält **3 Grund – Delegiertenstimmen**.
 - 2) **pro 4 außerordentliche Mitglieder** erhält der Verein **zusätzlich 1 Delegiertenstimme**. (4-7 Mitglieder - 1 zusätzliche Stimme; 8-11 - 2; 12-15 - 3 ...etc....)
Die Anzahl der außerordentlichen Mitglieder für die Berechnung der Delegiertenstimmen pro Verein wird aus den Daten vom Vormonat des Monats der Einberufung zur Generalversammlung herangezogen (z.B. Einberufung am 15. Mai => Stand Mitglieder April)
 - 3) Delegierte bei der Generalversammlung können nur Personen sein, die das 16. Lebensjahr vollendet haben (am Tag der Generalversammlung) und als außerordentliches Mitglied des jeweiligen Vereins angemeldet sind.
 - 4) bei der Generalversammlung haben nur die jeweiligen Delegierten der Vereine Einlass zur Sitzung.
 - 5) Vorstandsmitglieder des LVBT haben kein Stimmrecht bei den Abstimmungen der Generalversammlung, außer sie werden von ihren Vereinen als Delegierte genannt.

7) Vorsitz

Den Vorsitz führt der Präsident - ist er verhindert, der Vizepräsident.

8) Beschlussfassung

Die Beschlüsse in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit, ausgenommen

- a) die Verbandsauflösung - mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit
- b) die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen - mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit
- c) Statutenänderungen – mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit

9) Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge können nur vor Beginn einer Generalversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingebracht werden und sind dann in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn es die Generalversammlung im Sinne der Ziffer 8b beschließt.

10) Beschlussfähigkeit Generalversammlung

Eine Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Trifft das zum vorgesehenen Sitzungsbeginn nicht zu, so kann der Vorsitzende nach 15 Minuten Wartezeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmberechtigten die Generalversammlung beginnen und die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

11) Stimmenthaltung

Eine Stimmenthaltung muss vor der Abstimmung angemeldet werden. Wenn die Anzahl der Stimmenthaltungen 50% der anwesenden Delegierten überschreitet, ist eine Abstimmung nicht möglich. Dadurch ist der Antrag nicht automatisch abgelehnt, sondern muss in der nächsten Sitzung neuerlich abgestimmt werden!

12) Stimmgleichheit

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen NICHT als "NEIN"-Stimmen.

13) Stimmzettel

Wenn es $\frac{1}{3}$ der anwesenden Delegierten verlangt, muss im Einzelfall auch mittels Stimmzettel abgestimmt werden.

14) Protokoll

Das anzufertigende Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:

- a) Ort, Datum, Beginn
- b) die Anzahl der anwesenden Personen und Delegierten
- c) die Beschlussfähigkeit
- d) Info über Berichte
- e) die Abstimmungsergebnisse mit dem Antrags Sachverhalt



f) die Unterschriften des Vorsitzenden und des Protokollführers

15) Tagesordnung

Die Tagesordnung muss zumindest enthalten:

- a) Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit
- b) Berichte
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahlen
- e) Anträge
- f) Allfälliges

§ 10 WAHLKOMITEE

Es wird aus drei Personen gebildet, die sich aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen. Vorschläge für das Wahlkomitee können von den Vereinen nach der erfolgten Einladung zur Generalversammlung dem Vorstand des LVBT bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung übermittelt werden. Aus dem Kreis der Vorschläge nominiert der Vorstand des LVBT ein Wahlkomitee, das sofort seine Arbeit aufnimmt. Werden keine oder zu wenig Personen genannt, entscheidet der Vorstand des LVBT aus eigenem Ermessen.

Das Wahlkomitee muss 14 Tage vorher durch Aushang bekannt gegeben werden.

Beim Wahlkomitee müssen alle Wahlvorschläge bis mind. 3 Tage vor der Generalversammlung eingehen.

Der Vorsitzende des Wahlkomitees führt bei der Generalversammlung nach der Entlastung und Enthebung des alten Vorstandes die Sitzung und anstehende Wahl.

Nach der Wahl übergibt er den Vorsitz an den neugewählten Präsidenten.

§ 11 WAHLAKT

- a) Der Präsident und der Vizepräsident des LVBT sind in Einzelabstimmungen zu wählen.
- b) Alle weiteren Funktionen werden mit den Stellvertretern als Block gewählt, wenn die Generalversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
- c) Werden zwei oder mehr Wahlvorschläge vom Wahlkomitee zur Abstimmung zugelassen, so ist der Vorschlag, der den amtierenden Präsidenten beinhaltet, als erster zur Abstimmung zu bringen. Alle weiteren Wahlvorschläge werden nach dem Datum der Bewerbung zur Abstimmung gebracht.
- d) Eine Unterbrechung oder ein Abbruch des Wahlaktes kann ausschließlich durch den Vorsitzenden des Wahlkomitees erfolgen.
- e) Ist innerhalb einer angemessenen Frist keine ordnungsgemäße Fortsetzung der Wahlhandlung möglich, so gilt diese als abgebrochen. Dadurch ist auch die Generalversammlung sofort unterbrochen.
- g) Ist bei der Generalversammlung die Wahl eines arbeitsfähigen Vorstands nicht möglich, bleibt der bisherige Vorstand weiter in seiner Funktion und hat innerhalb von 45 Tagen eine außerordentliche Generalversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Neuwahl des Vorstandes“ einzuberufen.

§ 12 DER VORSTAND

1) Allgemeines

- a) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des LVBT gemäß Vereinsgesetz.
- b) Die Mitglieder des Vorstandes haben den Verband mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters unter Beachtung der gesetzlichen oder statutarischen Pflichten sowie der Beschlüsse zu führen.
- c) Die Vorstandsmitglieder werden **für DREI (3) Jahre** gewählt, müssen volljährig sein und üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.
- d) Alle Vorstandsmitglieder müssen im Besitz der bürgerlichen Rechte sein.
- e) Der Vorstand führt die Geschäfte des LVBT, soweit sie nicht durch diese Satzung bzw. auf ihrer Grundlage anderen Organen zugewiesen sind.
Insbesondere obliegt ihm die
 - 1) Führung der Verbandsgeschäfte;
 - 2) Vorgabe sportpolitischer Ziele;
 - 3) Entgegennahme der Aufnahmeansuchen sowie die allfällige Vorlage zur Beschlussfassung
 - 4) Erstellung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses;
 - 5) Erstellung eines Vorschlages über die Höhe der Gebühren und sonstiger finanzieller Leistungen der Mitglieder;
 - 6) Erstellung eines Jahressportprogramms und Durchführung aller Landesmeisterschaften.
 - 7) Kann Kooptierungen von Vorstandsmitgliedern vornehmen und hat darüber der nächsten Generalversammlung zu berichten.
 - 8) Entgegennahme der Ansuchen sowie die allfällige Vorlage zur Beschlussfassung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - 9) Entscheidung über Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern sowie über alle sonstigen Angelegenheiten, die ihm statutengemäß zustehen.
 - 10) Der Vorstand kann Vorstandsmitglieder nach dreimaligem unentschuldigtem Fernbleiben von Sitzungen ihrer Funktion entheben.
 - 11) Der Vorstand kann Beschlüsse seiner Mitglieder und Ausschüsse aufheben, wenn sie den Statuten und Beschlüssen nicht entsprechen

2) Tagung

- a) Der Vorstand des LVBT tagt nach Bedarf, zumindest aber einmal vierteljährlich. Dies kann auch durch ein Videomeeting erfolgen.
- b) Der Vorstand hat über jede Sitzung ein Protokoll abzufassen.

3) Präsident

- a) Der Präsident vertritt den LVBT sowohl nach außen wie auch innerhalb des gesamten Verbandsbereiches. Unbeschadet der allenfalls anderen Organe und/oder Personen statutarisch oder rechtsgeschäftlich eingeräumten Zeichnungsbefugnis, zeichnet er gemeinsam mit dem Schriftführer alle Geschäftsstücke. In finanziellen Belangen werden diese vom Präsidenten und dem Kassier gezeichnet.
- b) Der Präsident hat bei Dringlichkeit bzw. Gefahr im Verzug „Ex-Präsidio“-Entscheidungen zu treffen und dem Vorstand in der nächsten Sitzung darüber zu berichten.
- c) Die Vertretung des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident.

4) Beschlussfähigkeit

- a) Zur Beschlussfähigkeit muss bei den Vorstandssitzungen zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Den Vorsitz führt der Präsident bzw. bei Verhinderung der Vizepräsident, der bei Stimmgleichheit entscheidet. Grundsätzlich ist für Beschlüsse die einfache Mehrheit erforderlich, ausgenommen in den Fällen für die eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist.



5) Beratende Personen

- Der Vorstand kann jederzeit Personen mit beratender Funktion bei Sitzungen einladen.
- Bei möglichen anfallenden Kosten entscheidet der Vorstand mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit über den weiteren Ablauf der Beratung.
- Personen, die zur Beratung beigezogen werden, besitzen kein Stimmrecht.

§ 13 GESCHÄFTSORDNUNG

1) Allgemeines

- Alle Ausschüsse, Referenten, auch wenn sie nicht angeführt sind, sind dem Vorstand des LVBT unmittelbar unterstellt. Wirkungskreis, Tätigkeit und Zusammensetzung werden durch die Geschäftsordnung (GO) des LVBT geregelt und festgehalten.

2) Erstellung der Geschäftsordnung

- Die Erstellung und Änderung der Geschäftsordnung sowie die Ausschüsse und Referate – ausgenommen des Kontrollausschusses – obliegt dem Vorstand des LVBT und ist vom diesem zu beschließen.
- Die Geschäftsordnung ist in der ersten Sitzung des Vorstandes des LVBT nach der konstituierenden Sitzung, (jedoch spätestens 90 Tage nach der Wahl) zu beschließen und dann innerhalb von 20 Tagen zur Verlautbarung zu bringen.

3) Die Geschäftsordnung hat jedenfalls zu enthalten

- Die Aufgabenbereiche aller Vorstandsmitglieder des LVBT
- Die Tätigkeit und Zusammensetzung der LVBT-Ausschüsse.

§ 14 DIE AUSSCHÜSSE

Die Ausschüsse sind dem Vorstand des LVBT unterstellt und regeln in Übereinstimmung mit diesem den gesamten Sport- und Organisationsbetrieb im Verbandsbereich.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand des LVBT vorgeschlagen und sind von diesem zu bestätigen.

- Der **SPORTAUSSCHUSS** besteht. Diesem Ausschuss obliegt das Erstellen des Jahressportprogrammes und Durchführung der Landesmeisterschaften.
- Der **STRAFAUSSCHUSS** besteht aus den Sportdirektoren und dem Präsidenten. Seine Entscheidungen müssen über den Infodienst an die ordentlichen Mitglieder und den betroffenen Personen schriftlich mitgeteilt werden.
- Der **SCHIEDSRICHTERAUSSCHUSS** besteht aus dem Schiedsrichterobmann und zwei weiteren Schiedsrichtern als Mitglieder. Diesem Ausschuss obliegt die Überwachung sämtlicher Bewerbe und Bestimmungen zur Regelung des Sportbetriebes. Er ist auch für die Meldungen aller Ereignisse und besonderen Vorkommnisse an den Strafausschuss zuständig.

§ 15 DIE RECHNUNGSPRÜFER

2 Rechnungsprüfer, die im LVBT keine sonstigen Funktionen ausüben dürfen, werden für **DREI (3) Jahre** gewählt. Sie können an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen und sind für die Überprüfung der Gebarung und Beschlüsse zuständig. Sie können dem Vorstand des LVBT Vorschläge zur Geschäftsführung machen und haben der Generalversammlung über ihre Kontrolltätigkeit detailliert zu berichten. Sie können in schwerwiegenden Fällen eine außerordentliche Generalversammlung verlangen, deren Einberufung aber mit einfacher Mehrheit im Vorstand des LVBT zu beschließen ist.

§ 16 DAS SCHIEDSGERICHT

- Streitfälle zwischen Mitgliedern bzw. Funktionären untereinander sind nach Antrag an den Vorstand von einem Schiedsgericht zu klären.
- Das Schiedsgericht besteht aus 5 Personen, wobei jeder Streitteil binnen 14 Tagen nach Aufforderung einen Vertreter nominiert. Der Vorstand des LVBT bestimmt drei weitere Vertreter, die im Streitfall unbeteiligt sein müssen. Einer von denen übernimmt den Vorsitz.
- Das Schiedsgericht hat objektiv, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Stimmenenthaltungen oder Abwesenheit ist nicht möglich.
- Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten und schriftlich mit Begründung den Streitteilen und dem Vorstand zu übermitteln.
- Gegen Entscheidungen eines Schiedsgerichtes kann bei der nächsten Generalversammlung berufen werden. Eine solche Berufung ist innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung des Schiedsgerichtsentscheides nachweislich beim Vorstand einzubringen.
- Bei Antragstellung zu einem Schiedsgericht muss eine Kautions von **€ 500,- (fünfhundert)** beim LVBT hinterlegt werden.
- Die anfallenden Kosten des Schiedsgerichts werden von der unterlegenen Streitpartei übernommen!

§ 17 DAS GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des LVBT beginnt am 1. Juli und endet am darauffolgenden 30. Juni eines Kalenderjahres

§ 18 AUFLÖSUNG DES LANDESVERBANDES

Der LVBT kann nur durch Dreiviertel-Stimmenmehrheit einer Generalversammlung freiwillig aufgelöst werden. Dazu ist die Anwesenheit von zumindest zwei Dritteln der Stimmberechtigten Delegierten erforderlich. Im Falle einer freiwilligen Auflösung, wird nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das restliche Verbandsvermögen und sonstiges LVBT-Eigentum einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgt, ansonsten zum Zwecke sozialen Einrichtungen.